

Zeitung des Reichs.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Abonnementspreis
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.



Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Ufer 36c.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Reich.

No 86.

Berlin, den 25. October 1879.

24. Jahrg

Potsdam, den 10. October 1879.

Des Königs Majestät, haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1879 den selbstständigen Gutsbezirk Adlershof-Süßengrund, im Kreise Teltow, aufzulösen und die zu demselben gehörig gewesenen Grundstücke zu einem besonderen Gemeindebezirke mit dem Namen „Adlershof“ zu erklären geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern.

Berlin, den 20. October 1879.

Der Bauergutsbesitzer August Schmidt ist zum Schöffen der Gemeinde Züschendorf gewählt in dieser Eigenschaft von mir bestätigt demnächst vereidigt und in sein Amt eingeführt worden.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Berlin, den 20. October 1879.

Der Bauer Julius Lehmann ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Klein-Kienitz gewählt, in dieser Eigenschaft von mir bestätigt, demnächst vereidigt und in sein Amt eingeführt worden.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Berlin, den 2. October 1879.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XI. zu den Kurmärkischen Schuldschreibungen.

Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldschreibungen Serie XI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 13. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hiersebst, Dranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassensrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit dem Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Sydow. Löwe. Hering. Merlefer.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Teltow) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 werden wie folgt stattfinden.

Ort der Versammlung.	Tag	Stunde	Es haben zu erscheinen:	
			die Mannschaften	der Jahrgänge
November				
Nowawes	3. Vorm.	9 1/2 Uhr	aller Waffengattungen	1872 bis incl. 1879
do.	3. Mitt.	12	desgleichen	1865 1871
Steglitz	4. Vorm.	9 1/2	desgleichen	1872 1879
do.	4. Mitt.	12	desgleichen	1865 1871
Teltow	5. Vorm.	9 1/2	desgleichen	1872 1879
do.	5. Mitt.	12	desgleichen	1865 1871
Endwigsfelde	6. Vorm.	9	desgleichen	1865 1879
Trebbin	6. Nachm.	2	desgleichen	desgleichen
Sperenberg	7. Vorm.	10	desgleichen	desgleichen
Zossen	a) Stadt	7. Nachm.	1	desgleichen
	b) Land	7. Nachm.	2 1/2	desgleichen
Zeupitz	8. Vorm.	9	desgleichen	desgleichen
Mittenwalde	8. Nachm.	2	desgleichen	desgleichen
Agg.-Wusterhausen	10. Vorm.	8	desgleichen	desgleichen
Waltersdorf	10. Nachm.	2	desgleichen	desgleichen
Glasow	11. Vorm.	8	desgleichen	desgleichen
Cöpenick	11. Nachm.	2 1/2	Control-Platz vor allen Waffengattungen	Control-Platz vor Klein's Hotel. 1865 und 1866 1865 bis incl. 1879
do.	12. Vorm.	8	desgleichen	1867 „ „ 1879
do.	12. Nachm.	1	Control-Platz vor der Kirche.	1865 bis incl. 1879
do.	12.	3	desgleichen	desgleichen
Rixdorf	13. Vorm.	9	Control-Platz vor der Garde und der Linien-Infanterie	1865 bis incl. 1868 1865 1879
do.	13.	11	desgleichen	1869 „ 1879
do.	13. Nachm.	2	Control-Platz am Hippodrom.	1865 „ „ 1879
Charlottenburg	do.	14. Vorm.	8	1865 1872
do.	do.	14.	11	desgleichen
do.	do.	14. Nachm.	2	desgleichen
do.	do.	15. Vorm.	8	1866, 1867 u. 1868 1869 und 1870
do.	do.	15.	10	desgleichen
do.	do.	15. Mitt.	12	desgleichen
do.	do.	14. Vorm.	8	1871 bis incl. 1879 1865
do.	do.	14.	11	desgleichen
do.	do.	15. Nachm.	2	desgleichen

Die zur Theilnahme an den Control-Versammlungen verpflichteten Reservisten und Landwehrleute erhalten besondere Bestellungs-Ordres nicht, dieselben werden vielmehr hierdurch angewiesen, sich pünktlich zu den angegebenen Zeiten mit der Drtschaft zu stellen, welche zu dem resp. Control-Versammlungsort gehört. Unerlaubtes Wegbleiben von der Control-Versammlung wird nach Gesetzesstrenge bestraft, und hierbei gleichzeitig noch bemerkt, daß Unkenntniß von dem Statthaben der Control-Versammlungs-Termine nicht als Entschuldigungsgrund angesehen werden kann.

Die Mannschaften des Jahrganges 1872, welche zur Landwehr und die des Jahrganges 1865, sowie diejenigen 4-jährig Freiwilligen des Jahrganges 1867, welche zum Landsturm übertreten, haben ihre Militär-Pässe 10 Tage vor dem Stattfinden derjenigen Control-Versammlung, an welcher sie Theil zu nehmen verpflichtet sind, den Bezirks-Feldwebeln einzusenden.

Teltow, den 9. October 1879.
Königliches Landwehr-Bezirks-Kommando.